

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 25/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der minderjährigen Manuela F., geb. am 1967,
gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Frau Alwine G.,
M., F.weg,

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Arbeiter Manfred F. in W., F.weg,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt II
in O., G.straße -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 21. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Hauß und die Richter Prof. Johannsen, Dr. Pfretzschner,
Dr. Reinhardt und Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Oldenburg vom
17. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwer-
deverfahrens.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht hat festgestellt, daß der Kläger
nicht der Vater der Beklagten ist. Das Urteil ist den
erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten,
den Rechtsanwälten Dr. K. [REDACTED] und Ralph K. [REDACTED], am
20. Februar 1973 zugestellt worden. Rechtsanwalt Ralph
K. [REDACTED] hat hiergegen am 16. März 1973 Berufung bei
dem Landgericht eingelegt; am 16. April 1973 hat er
die Begründung folgen lassen. Das Landgericht hat mit
Schreiben vom 17. April 1973 auf seine Unzuständigkeit
hingewiesen. Daraufhin hat die Beklagte am 7. Mai 1973
durch ihren zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten
Berufung bei dem Oberlandesgericht eingelegt und unter
gleichzeitiger Begründung des Rechtsmittels die Wieder-

- 3 -

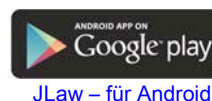
einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Das Oberlandesgericht hat das Wiedereinsetzungsgesuch als unbegründet angesehen und die Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen am 24. Mai 1973 zugestellten Beschluß richtet sich die am 30. Mai 1973 eingegangene sofortige Beschwerde.

Das Rechtsmittel ist zulässig, aber nicht begründet. Der erkennende Senat hat wiederholt entschieden, daß die Zurechnung des - hier offenkundigen - Vertreterverschuldens nach § 232 Abs. 2 ZPO auch in Kindschaftssachen geboten und mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. die in NJW 1972, 584 = FamRZ 1972, 200 = VersR 1972, 440 und in VersR 1972, 1169 veröffentlichten Beschlüsse). Hieran ist festzuhalten. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist die versäumte Berufungsfrist nicht den gesetzlichen Fristen zur Klageerhebung gleichzuachten, deren Versäumung materiell-rechtliche Ausschlußfolgen hat. Mit der Begründung, daß mit der Rechtskraft eines Statusurteils dessen Wirkung gegen jedermann eintrete, wiederholt die Beschwerde lediglich einen Teil der Bedenken, die gegen die Anwendbarkeit von § 232 Abs. 2 ZPO in solchen Verfahren vorgebracht worden sind. Insoweit ist daher auf die veröffentlichten Gründe der angeführten Beschlüsse zu verweisen. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht gleichfalls ausgesprochen, daß die in § 232 Abs. 2 ZPO der Prozeßpartei auferlegte Zurechnung des Verschuldens ihres Prozeßbevollmächtigten auch im Statusverfahren, besonders in Kindschafts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sachen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Beschluß vom 8. Mai 1973, NJW 1973, 1315).

Die sofortige Beschwerde mußte demnach zurückgewiesen werden.

Beschwerdewert: 3 000,-- DM

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner